

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

17-04258
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Wiedereinsetzung des Baustellenfonds für besondere Bauprojekte der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	07.04.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, in Bezug auf den Ausbau des Straßenbahnnetzes in Braunschweig (gemäß Straßenbauausbaukonzept) rechtzeitig vor Baubeginn eine Vorlage zur Wiedereinrichtung eines Baustellenfonds zu erarbeiten und dem Rat der Stadt Braunschweig über seine Ausschüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde aufgrund der sehr lange andauernden Bauarbeiten an der Fallersleber-Tor-Brücke ein Baustellenfonds i.H.v. 100.000 Euro eingerichtet (vgl. seinerzeitige Vorlage mit der Drucksachen-Nummer 14286/11). Der Fonds sollte besondere Härten für Gewerbetreibende abmildern, die durch die Länge der Baumaßnahmen entstanden waren. Der Fonds wurde in erheblichem Maße in Anspruch genommen und konnte so Schlimmeres wie bspw. Insolvenzen verhindern.

Die Stadt Braunschweig wird voraussichtlich von 2020-2030 mit dem Ausbau von Straßenbahn-Infrastruktur beginnen. Dabei ist schon jetzt absehbar, dass an einigen Streckenabschnitten längere Baustellen eingerichtet werden müssen, welche Auswirkungen auf Kundenströme und Umsätze bei Gewerbetreibenden haben. Nicht selten führen solche Belastungen auf längere Zeit gesehen zur Bedrohung der Existenz. Mittlere Umsatzeinbußen haben außerdem oft unmittelbare Auswirkungen auf Arbeitsplätze bei den betroffenen Betrieben.

Auf Grundlage des 2011 beschlossenen Baustellenfonds wird die Verwaltung daher gebeten, eine entsprechende Vorlage vorzubereiten und zur Beschlussfassung durch den Rat vorzulegen. Die Vorlage soll sich zeitlich an den Baumaßnahmen, die gemäß des Straßenbahnausbaukonzeptes angestoßen werden, orientieren. Die Vergabekriterien sollen dabei neu überprüft, gegebenenfalls angepasst und dem Wirtschaftsausschuss rechtzeitig vor Baubeginn des 1. Streckenabschnitts zum Beschluss vorgelegt werden.

Anlagen:

Beschlussvorlage, 1. Ergänzung und Richtlinie aus 2011

TOP
Datum 23. Mrz. 2011

Der Oberbürgermeister
Wirtschaftsdezernat
0800

Drucksache
14286/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Wirtschaftsausschuss	08.04.2011	X					
Verwaltungsausschuss	12.04.2011		X				
Rat	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20, 0300 Rechtsreferat, Dez. III	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Einrichtung eines Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten – Baustellenfonds – der Stadt Braunschweig

„Die Stadt Braunschweig legt einen Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten auf.

Die als Anlage beigefügte ‚Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten‘ wird beschlossen.“

Der Neubau der Brücke am Fallersleber Tor hat sich, wie bekannt, durch nicht von der Stadt zu vertretende Umstände verzögert. Hierdurch bedingt entstehen einigen der Unternehmen, die durch die geänderte Verkehrsführung stark betroffen sind, erhebliche finanzielle Einbußen.

In seiner Sitzung am 22. Februar 2011 hat der Rat der Stadt im Rahmen der Haushaltsberatungen die Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Unternehmen beschlossen, deren wirtschaftliche Situation durch Tiefbaumaßnahmen erheblich beeinträchtigt ist. Für die Dauer von drei Jahren sollen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 100.000 Euro bereit gestellt werden, aus denen Unterstützungsleistungen für betroffene Unternehmen gewährt werden können. Damit soll auf schnelle und unbürokratische Weise Hilfe geleistet werden, wenn ein Unternehmen oder der Inhaber aus eigenen Mitteln nachweislich nicht in der Lage ist, die kritische Phase zu überbrücken und das Unternehmen in Folge der Behinderungen durch die Baumaßnahme existenziell bedroht ist. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Baustellenfonds regelt eine Richtlinie, die durch den Rat der Stadt zu beschließen ist. Umgehend im Anschluss an den Beschluss der Richtlinie können Unterstützungsleistungen aus dem Baustellenfonds an betroffene Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, gewährt werden.

Die Höhe der Unterstützungsleistungen richtet sich nach dem Grad der Bedürftigkeit und ist grundsätzlich auf maximal 10.000 Euro je Einzelfall begrenzt. Erforderlich für die Unterstützungsleistung sind ein formloser Antrag sowie eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters hinsichtlich der geschäftlichen Entwicklung sowie der Nachweis des kausalen Zusammenhangs mit der Baustelle. Unternehmen, die bereits in Kenntnis der Baustellenbehinderung ihren Betrieb in deren Bereich verlegt haben, sind ausgeschlossen. Es muss zudem nachgewiesen werden, dass Eigenmittel nicht vorhanden sind und Ansprüche gegen Dritte nicht bestehen. Über die Höhe der einzelnen Förderungen entscheidet ein Beirat, der sich aus Vertretern der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, des Einzelhandelsverbandes, der Wirtschaftsförderung und der Bauverwaltung zusammensetzt. Die Geschäftsführung des Beirates wird bei der Braunschweig Zukunft GmbH angesiedelt.

Um für betroffene Unternehmen weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden, bieten der Projektleiter der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Baustellenmanagement des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr und die Wirtschaftsförderung gegenwärtig bereits Beratungen an. Über den Fachbereich Tiefbau und Verkehr erhalten Unternehmen aktuelle Informationen zur Baustelle, zu Verkehrsbeeinträchtigungen sowie zu nicht-materiellen Unterstützungsleistungen. Die Beratung der Braunschweig Zukunft GmbH bezieht sich direkt auf den Baustellenfonds, das Antragsverfahren sowie auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten mit Hilfe öffentlicher Kredite.

Die Verwaltung informiert durch Pressemitteilung und gesonderte Anschreiben an die betroffenen Unternehmen im Bereich der Baustelle über die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Baustellenfonds.

I. V.

Gez.

Roth

Anlage: Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbaumaßnahmen – Baustellenfonds -

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Wirtschaftsdezernat 0800	<i>Drucksache</i> 14286/11	<i>Datum</i> 11.04.2011
--	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage 14286/11

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	12.04.2011		X				
Rat	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20, 0300 Rechtsreferat, Dez. III	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Einrichtung eines Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten – Baustellenfonds – der Stadt Braunschweig

„Die Stadt Braunschweig legt einen Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten auf.

Die als Anlage beigefügte ‚Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten‘ wird in der Fassung der 1. Ergänzung zur Vorlage beschlossen.“

In seiner Sitzung am 8. April 2011 hat der Wirtschaftsausschuss der Stadt Braunschweig die Vorlage zur „Einrichtung eines Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten der Stadt Braunschweig“ beraten. Im Zuge der Beratung wurde der Beschluss-text um den Zusatz ergänzt: „Sollten durch die Tiefbauarbeiten bei den Unternehmen personelle Konsequenzen erforderlich sein, werden die betroffenen Gewerkschaften mit in die Beiratstätigkeit einbezogen.“

Eine entsprechende Textergänzung wurde unter dem Absatz „Verfahren für die Vergabe von Unterstützungsleistungen, zweiter Spiegelpunkt“ in die Richtlinie aufgenommen.

I. V.

Gez.

Roth

Anlage: Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbaumaßnahmen – Baustellenfonds –ergänzte Fassung

Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei bedeutenden Tiefbauarbeiten – Baustellenfonds -

Präambel

Für größere Tiefbaumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als 12 Monaten und bei denen sich die geplante Bauzeit um mehr als 3 Monate verzögert, können betroffenen Gewerbebetrieben, deren Erreichbarkeit auf Grund ihrer räumlichen Lage zur Baumaßnahme durch diese eingeschränkt ist, Unterstützungsleistungen gewährt werden.

Diese freiwilligen Unterstützungsleistungen werden von der Stadt Braunschweig ohne rechtliche Verpflichtung an Gewerbebetriebe gezahlt, deren wirtschaftliche Lage durch die Baumaßnahme in einschneidender oder existenzbedrohender Weise beeinträchtigt wird. Sofern den Betrieben ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zusteht, werden keine freiwilligen Unterstützungsleistungen gezahlt, bzw. müssen diese zurück gezahlt werden.

Voraussetzungen für die Zahlung von Unterstützungsleistungen

- Leistungen können nur anlässlich solcher Tiefbaumaßnahmen gewährt werden, die die Stadt Braunschweig veranlasst hat.
- Die Bauarbeiten müssen sich nach Art und Dauer, Intensität und Auswirkung besonders einschneidend oder existenzbedrohend auswirken.
- Die Gewerbebetriebe müssen aufgrund der räumlichen Lage im Bereich der Baustelle unmittelbar von der Tiefbaumaßnahme betroffen sein (eingeschränkte Erreichbarkeit).
- Der Gewerbetreibende muss nachweisen, dass die wirtschaftliche Situation des Gewerbebetriebes durch die Tiefbaumaßnahme in außergewöhnlicher Weise negativ beeinträchtigt ist.
- Der Gewerbebetrieb muss während der gesamten Bauzeit geführt worden sein. Gewerbetreibende, die in Kenntnis der belastenden Situation ihren Betrieb eröffnet haben (z. B. Geschäftseröffnung während der Baumaßnahme), sind ausgeschlossen.
- Ein anderweitiger (gesetzlicher oder vertraglicher) Entschädigungsanspruch darf nicht bestehen. Leistungen aus dem Baustellenfonds werden nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt.

Informationen zur Unterstützungsleistung

- Sie wird im Einzelfall als verlorener Zuschuss (beispielsweise Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) oder als andere geeignete Leistung an Gewerbetreibende mit räumlicher Lage im Bereich der Baustelle gewährt, die o. g. Voraussetzungen erfüllen.
- Über die Vergabe entscheidet ein unabhängiger, ehrenamtlich arbeitender Beirat nach Vorprüfung durch die Stadt Braunschweig (Baudezernat) und die Braunschweig Zukunft GmbH.
- Auf die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Antragsverfahren

- Es ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Beirates „Unterstützungsfonds“ zu richten.
- **Antragsberechtigt** sind Inhaber/innen von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben (KMU nach EU-Definition), die durch die Baustelle unmittelbar belastet sind.
- Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Gewerbebetrieb wieder uneingeschränkt erreichbar ist (Wiederherstellung der Fahrbahnen, Gehwege, etc.).

Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigefügt werden:

- ein Inhabernachweis (Auszug Handelsregister, Gewerbeanmeldung)

- testierte Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den letzten zwei Jahren vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (Bescheinigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers)
- plausible Erläuterung des Umsatzrückgangs, z. B. durch Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und Bilanzen der letzten beiden Jahre
- ein geeigneter Nachweis darüber, dass der Einnahmeausfall nicht durch eigene Maßnahmen (z. B. Einnahmen aus anderen Filialen, eigenes Vermögen) gedeckt werden kann.
- Beleg einer eventuellen Mietminderung oder sonstigen Ersparnis, die durch die Baumaßnahme begründet wurde.

Verfahren für die Vergabe von Unterstützungsleistungen

- Zur Bewertung der Anträge auf Unterstützungsleistung wird ein Beirat gebildet.
- Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern des Baudezernats der Stadt Braunschweig, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Braunschweig Zukunft GmbH und des Einzelhandelsverbandes. Bei personalrelevanten Punkten hinsichtlich der Bewertung der Anträge wird die jeweilige Einzelgewerkschaft speziell zu diesem Thema hinzugezogen.
- Der Beirat bewertet die Anträge und gibt einen Entscheidungsvorschlag über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungsleistung ab.
- Die Höhe der Unterstützungsleistung bemisst sich nach der individuell beeinträchtigten Geschäftslage und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die maximale Höhe der Unterstützungsleistung wird pro Einzelfall auf **10.000.- €** begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Betrag gewährt werden.
- Die Stadt Braunschweig setzt die Unterstützungsleistung auf Empfehlung des Beirates fest und erteilt einen entsprechenden Bescheid nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel (von 2011 bis 2013 voraussichtlich jeweils 100.000.- €/Jahr).
- Soweit erforderlich, werden die politischen Gremien der Stadt Braunschweig in den Entscheidungsprozess eingebunden.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu kann der Nachweis der Verwendung der Unterstützungsleistung oder eine halbjährliche Information über die Geschäftsentwicklung gehören.
- Die Unterstützungsleistung kann zurück gefordert werden, wenn ihr falsche Angaben des Gewerbetreibenden zugrunde liegen.

Weitere Unterstützungsleistungen können in der Finanzierung von baubegleitenden Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, bestehen.

Geschäftsstelle des Beirates „Unterstützungsfonds“:

Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig.

Anwendung:

Diese Richtlinie findet erstmalig Anwendung für Tiefbaumaßnahmen, die ab 1. Januar 2011 beginnen oder für bereits begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind, und die in der Präambel genannten Voraussetzungen erfüllen.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit dem **31. Mai 2011** in Kraft.